

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 46

Helmstedt, den 16.11.2006

59. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

211.	Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung des Friedhofs Zweckverbandes Königslutter am Elm	431
212.	Bekanntmachung der Satzung über die Auflösung des Friedhofs Zweckverbandes Samtgemeinde Velpke sowie die Aufhebung von Satzungen	433
213.	Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; hier: 53. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Industriegebiet Helmstedt - Emmerstedt“	435
214.	Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; hier: Bebauungsplan „Industriegebiet Helmstedt - Emmerstedt“, (8. Änderung)	437
215.	Bekanntmachung der Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles; Waldstück auf einer ehemaligen Tonabbaufläche am Windmühlenberge	439
216.	Bekanntmachung der Zweiten Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltsjahr 2006	440
217.	Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windkraftanlagen im Außenbereich von Gevensleben	442
218.	Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausschlag für die im Bereich der Kreisfeuerwehr Tätigen	443
219.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Haushalt und Finanzen	444

B. Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung der
Satzung
zur Aufhebung des
Friedhofszweckverbandes Königslutter am Elm

Aufgrund der §§ 13 Nr. 2 und 18 Absatz 1 NKomZG sowie § 7 Absatz 2 NGO und § 4 der Verbandssatzung des Friedhofszweckverbandes Königslutter am Elm hat der Verbandsausschuss des Friedhofszweckverbandes in seiner Sitzung am 11.10 2006 folgende Satzung zur Aufhebung des Friedhofszweckverbandes Königslutter am Elm beschlossen:

§ 1

Der Friedhofszweckverband Königslutter am Elm wird mit Wirkung zum 31.12.2006 aufgelöst.

§ 2

Folgende Satzungen werden mit Wirkung 31.12.2006 aufgehoben:

- Satzung des Friedhofszweckverbandes Königslutter am Elm (Verbandssatzung), in der Fassung vom 02.11.1999,
- Friedhofsordnung des Friedhofszweckverbandes Königslutter am Elm, in der Fassung nach der 1. Änderung vom 14.12.1988,
- Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch den Friedhofszweckverband Königslutter am Elm, in der Fassung vom 21.12.2005.

§ 3

Das Vermögen des Friedhofszweckverbandes wird auf den denjenigen zurückübertragen, der es bei Gründung des Zweckverbandes diesem übertragen hat. Soweit Vermögen vom Friedhofszweckverband selbst hinzuerworben worden ist oder nicht ermittelt werden kann, auf wen ein Vermögensstück zurückzuübertragen ist, fällt das Eigentum an hinzuerworbenen Grundstücken und Baulichkeiten, das friedhofsgemäße Nutzungsrecht, das Eigentum am Friedhofsgerät sowie das Eigentum am Barvermögen und an Guthaben der Stadt Königslutter am Elm zu. Diese übernimmt ferner die Schulden des Friedhofszweckverbandes.

Königslutter am Elm, 11.10 2006

gez. Trümer

(L.S.)

gez. Lippelt

Vorsitzender

Geschäftsführer

Die vorstehende Auflösungssatzung wird hiermit gemäß § 52 Absatz 1 Nr. 7 Kirchengemeindeordnung (KGO) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 28. Okt. 2006

Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

i. A.

(L.S.)

gez. Fehrmann
Landeskirchenrat

Ländkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gemäß § 17 Abs. 2
i.V.m. § 5 Abs. 6 Nr. 1 NKomZG

Az.: 10/15 11 35

Helmstedt, den 16.11.2006

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Jünemann

(L.S.)

Kreisamtmann

ABl.-Nr. 46 vom 16.11.2006

212. Bekanntmachung der
**Satzung über die Auflösung des Friedhofszweckverbandes Samtgemeinde Velpke
sowie die Aufhebung von Satzungen**

Aufgrund des § 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19.02.2004 in Verbindung mit § 6 der Verbandssatzung des Friedhofszweckverbandes Samtgemeinde Velpke vom 23.08.2002 hat die Verbandsversammlung des Friedhofszweckverbandes Samtgemeinde Velpke am 30.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

I.

Der Friedhofszweckverband Samtgemeinde Velpke wird zum 01.01.2007 aufgelöst.

II.

Die Satzung des Friedhofszweckverbandes Samtgemeinde Velpke vom 23.08.2002 wird zum 01.01.2007 aufgehoben.

III.

Die Friedhofssatzung des Friedhofszweckverbandes Samtgemeinde Velpke vom 09.12.2002 wird zum 01.01.2007 aufgehoben.

IV.

Die Friedhofsgebührensatzung des Friedhofszweckverbandes Samtgemeinde Velpke vom 09.12.2003 wird zum 01.01.2007 aufgehoben.

V.

Der Geschäftsführer wickelt die Verpflichtungen des Friedhofszweckverbandes nach dessen Auflösung ab. Vorhandenes Vermögen bzw. Schulden gehen an die Samtgemeinde Velpke als künftige Trägerin des Friedhofswesens über. Das Nutzungsrecht an den Friedhofsgrundstücken einschließlich Gebäuden und Gerätschaften übernimmt die Samtgemeinde Velpke. Eigentumsrechte bleiben unberührt.

Velpke, den 30.10.2006

gez. Schulze
Vorsitzende

gez. Schlichting
Geschäftsführer

Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gemäß § 17 Abs. 2
i.V.m. § 5 Abs. 6 Nr. 1 NKomZG

Az.: 10/15 11 35

Helmstedt, den 16.11.2006

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Jünemann

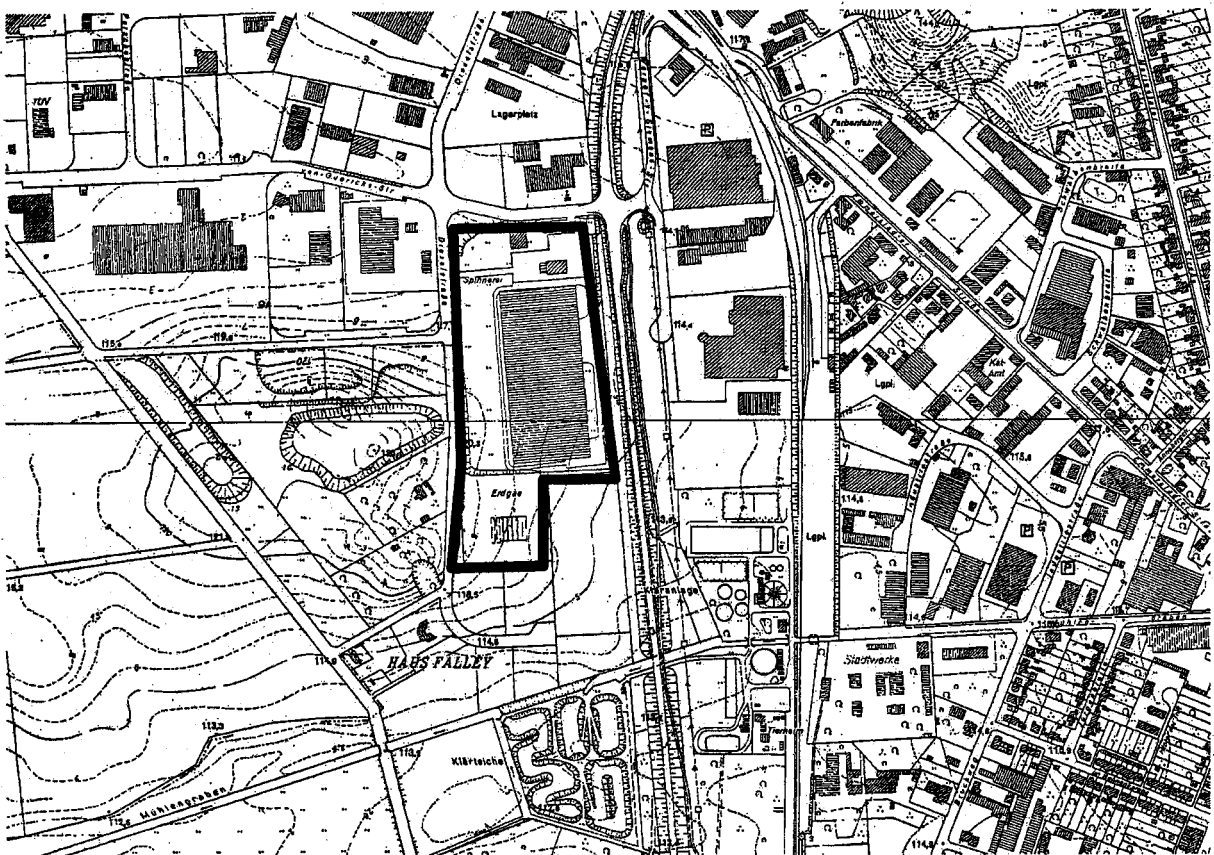
(L.S.)

Kreisamtmann

ABl.-Nr. 46 vom 16.11.2006

213. Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt;
hier: 53. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Industrie-
gebiet Helmstedt - Emmerstedt"

Die vom Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 06.07.2006 beschlossene 53. Änderung des Flächennutzungsplanes hat der Landkreis Helmstedt gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 30.10.2006 (Az.: 63/61 20/54010-Änd. 53) genehmigt. Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht können im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer 81 (2. Obergeschoss/Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird hingewiesen, dass innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB, über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Helmstedt, den 08.11.2006

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
Im Auftrag

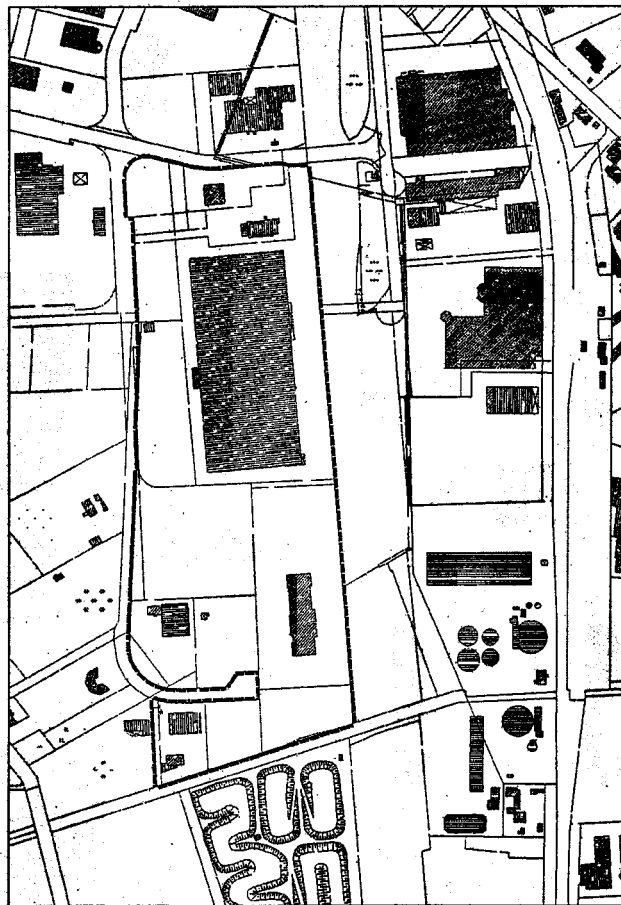
gez. Kubiak

ABl.-Nr. 46 vom 16.11.2006

214. Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt;
hier: Bebauungsplan "Industriegebiet Helmstedt - Emmerstedt",
(8. Änderung)

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 06.07.2006 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan „Industriegebiet Helmstedt - Emmerstedt“, (8. Änderung) wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bekannt gemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer 81 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird hingewiesen, dass innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB, über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Helmstedt, den 08.11.2006

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
Im Auftrag

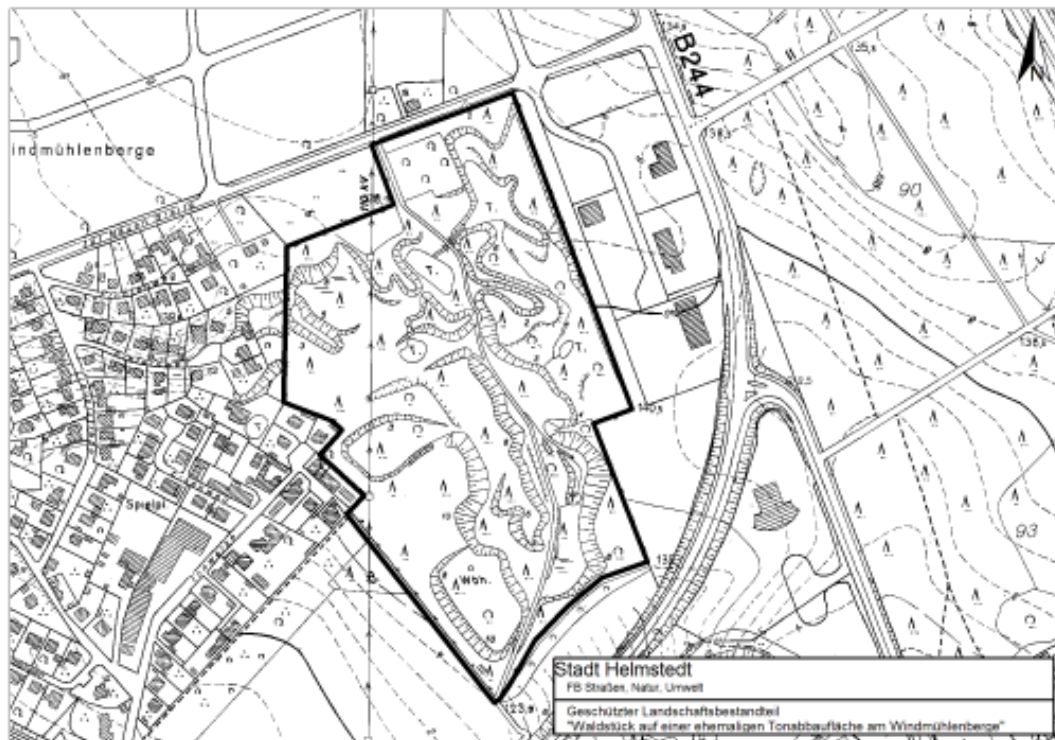
gez. Kubiak

ABl.-Nr. 46 vom 16.11.2006

215. Bekanntmachung der Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles; Waldstück auf einer ehemaligen Tonabbaufläche am Windmühlenberge

Der Rat der Stadt Helmstedt hat die Ausweisung des o. a. Waldstückes als geschützten Landschaftsbestandteil gem. § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) - jeweils in den derzeit gültigen Fassungen - in seiner Sitzung am 05.10.2006 als Satzung beschlossen. Die Satzung wird hiermit entsprechend § 30 NNatSchG, § 6 NGO und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) - in der derzeit gültigen Fassung - bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Satzung kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der vollständige Satzungstext und die maßgebliche Karte im Maßstab 1 : 3.000 können im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer 120 (3. Obergeschoss / Neubau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 30 Abs. 1 - 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Satzung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden ist.

Helmstedt, den 08.11.2006

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Kubiak

Abl.-Nr. 46 vom 16.11.2006

216. Bekanntmachung der Zweiten Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig vom 27.11.1991 i.V.m. § 87 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 hat die Versammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in ihrer Sitzung am 05.10.2006 folgende Zweite Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	- in EUR -			
a) im Verwaltungshaus- halt				
die Einnahmen	-	-	79 850 500	79 850 500
die Ausgaben	-	-	79 850 500	79 850 500
b) im Vermögenshaus- halt				
die Einnahmen	1 721 200	-	9 804 900	11 526 100
die Ausgaben	1 721 200	-	9 804 900	11 526 100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Verbandsumlage gemäß § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Wolfsburg, 05.10.2006

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Tanke

(L.S.)

Verbandsdirektor

gez. Dr. Kleemeyer

Die vorstehende Zweite Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gem. § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27.11.1991 in Verbindung mit § 15 (6) NFAG erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage ist durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport am 08.11.2006 unter dem Aktenzeichen 33.47.10302-111 erteilt worden.

Der Zweite Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04. bis 12.12.2006 werktags in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr im Dienstgebäude des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 1. Obergeschoss, Zi. 1.08, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Braunschweig, im November 2006

gez. Dr. Kleemeyer
Verbandsdirektor

ABl.-Nr. 46 vom 16.11.2006

217. Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windkraftanlagen im Außenbereich von Gevensleben

Der Bürgerwind Gevensleben GmbH & Co. KG, Watenstedter Straße 4, 38384 Gevensleben, wurde auf ihren Antrag vom 21.08.2006 am 06.11.2006 gemäß §§ 4 Abs. 1 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windkraftanlagen (Erweiterung Windpark Gevensleben) mit einer max. Höhe von 149,00 m über Grund (271,00 m ü. NN) und jeweils 2,0 MW installierter elektrischer Leistung, erteilt.

Der Bescheid umfasst die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der vorstehend genannten Anlage bzw. Anlagenteile, in der im Genehmigungsantrag beschriebenen Weise bzw. mit den beschriebenen zugehörigen Anlagenteilen, nach Maßgabe der in dem Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen.

Der Standort der Windkraftanlagen befindet sich im Außenbereich von Gevensleben, Gemarkung Gevensleben, Flur 5, Flurstücke 23, 24, 26, 30/3.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Helmstedt in Helmstedt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid kann

vom 23.11.2006 bis zum 07.12.2006

bei dem	Landkreis Helmstedt, Bauordnungsamt, Zimmer 315 Conringstraße 27 – 30 38350 Helmstedt
---------	--

montags bis donnerstags	von 08.00 Uhr – 15.30 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Helmstedt, 08.11.2006

Landkreis Helmstedt

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Siegert

Baudezernent

ABl.-Nr. 46 vom 16.11.2006

218. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausschlag für die im Bereich der Kreisfeuerwehr Tätigen

Aufgrund der §§ 7 und 24 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) in der z. Zt. geltenden Fassung sowie des § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 13.10.06 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 Buchstabe k) der Aufwandsentschädigungssatzung wird wie folgt geändert:

Die Funktion des stellvertretenden Kreispressesekretars wird gestrichen.

Anstelle dessen wird die Funktion einer Koordinatorin/eines Koordinators für Seelsorge mit einer monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 € eingerichtet.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Helmstedt, 13.10.2006

gez. Kilian

Landrat

ABl.-Nr. 46 vom 16.11.2006

**219. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für Haushalt und Finanzen**

Am Dienstag, dem 28.11.2006, findet um 08.30 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007, Finanzplan und Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2006 bis 2010 und Haushaltssicherungskonzept 2007
6. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 15.11.2006

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 46 vom 16.11.2006

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian